

40. 1. Worauf beruht das Recht einer Kirchengemeinde, die Benutzung ihrer Friedhöfe autonom zu regeln? Werden durch diese Regelung objektive Rechtsnormen geschaffen?

2. Welche Grenzen sind der Autonomie der Kirchengemeinden bei dieser Regelung gezogen?

3. Besteht ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß den Grabstätteninhabern ein Anspruch auf freie Wahl eines bestimmten Berufsgärtners bei der ersten Anlegung einer Grabstätte zusteht?

EG. z. BGB. Art. 133. Verfassung der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (GS. 1924 S. 321)
§ 33 Abs. 3, §§ 70 flg.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1938 i. S. T. u. a. (Nl.) w. Kirchengemeindeverband Altona (Wekl.). IV 7/38.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der verklagte Kirchengemeindeverband gehört zur evangelisch-lutherischen Pfarrei Altona. Für seine Friedhöfe besteht eine am 1. April 1934 in Kraft getretene Friedhofsordnung, die u. a. folgendes bestimmt:

§ 2 Nr. 1: Auf den kirchlichen Friedhöfen werden die verstorbenen Gemeindeglieder der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Pfarrei Altona beerdigt, für die eine Grabstätte erworben ist.

§ 10 Nr. 2: Der Erwerb gewährt kein Eigentumsrecht. Der Erwerber erhält das Recht, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsordnung für Beerdigungen zu benutzen sowie auszustatten.

§ 34 Nr. 2: Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise angelegt und gepflegt werden. Dies ist Sache der Grabbesitzer. Für die Ausführung wird folgendes bestimmt:

a) die erstmalige Anlegung, Bearbeitung und Bepflanzung jeder Grabstätte ist, soweit gärtnerische Arbeit in Frage kommt, aus-

schließlich durch die Friedhofsverwaltung nach vorausgegangener Vereinbarung ausführen zu lassen;

- b) die weitere Pflege, Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern, Aufstellen von Schnittblumen, Niederlegung von Kränzen sowie Winterdeckung kann vom Besitzer selbst ausgeführt oder von diesem gegen eine zu vereinbarende Vergütung der Friedhofsverwaltung oder einem der für die Grabpflege zugelassenen Berufsgärtner übertragen werden.

Die Kläger sind Handlungsgärtner, deren Betriebe sich in der Nähe der Friedhöfe des Beklagten befinden. Ihr Klageantrag — soweit er für die Revisionsinstanz noch in Betracht kommt — geht dahin:

dem Beklagten bei Weidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu untersagen:

- a) sie (Kläger) daran zu hindern, daß sie auf den Friedhöfen des Beklagten im Auftrage von Kirchengemeindegliedern die gärtnerische Neuanlage von Gräbern ausführen,
- b) den Kirchengemeindegliedern bekannt zu geben, daß die erstmalige Anlegung, Bearbeitung und Bepflanzung der Grabstätte, soweit gärtnerische Arbeit in Frage komme, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung nach vorausgegangener Vereinbarung auszuführen sei.

Das Landgericht hatte die Klage zunächst wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen, das Oberlandesgericht aber den Rechtsweg unter Billigung des Reichsgerichts für zulässig erklärt. Das Landgericht gab nunmehr den Klageanträgen statt, das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Revision der Kläger blieb erfolglos.

Gründe:

I. Die am 1. April 1934 in Kraft gesetzte Friedhofsordnung des verklagten Kirchengemeindeverbands, um deren § 34 der Streit der Parteien geht, ist, wie das Berufungsgericht an Hand der Vorschriften der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 und der Verwaltungsordnung für deren Kirchengemeinden feststellt, ordnungsmäßig und rechtmäßig zustande gekommen. Diese Vorschriften sind, da das Gebiet der

Stadt Altona durch das Gesetz über Groß-Hamburg vom 26. Januar 1937 auf das Land Hamburg übergegangen und durch das Gesetz vom 16. März 1937 dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg zugelegt worden ist, revidibles Recht geworden (§ 549 ZPO.). Ihre Nachprüfung ergibt keine rechtlichen Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Friedhofsordnung. Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins überträgt in § 33 Abs. 3 der Kirchenregierung die Aufgabe, eine Verwaltungsordnung für die Kirchenvorstände zu erlassen. Diese Verwaltungsordnung ist von der Kirchenregierung in Kiel am 11. Dezember 1929 erlassen und im Februar 1930 veröffentlicht worden. Sie schreibt in § 17 Abs. 3 vor, daß der Kirchenvorstand eine Friedhofsordnung zu erlassen hat, die der Genehmigung des Synodalausschusses bedarf; in § 17 Abs. 6 heißt es, daß der Friedhofsordnung als Anhang eine Gebührenordnung beizufügen ist; diese ist von der Kirchenvertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung des Synodalausschusses und des Regierungspräsidenten. An die Stelle des Kirchenvorstandes tritt, wenn es sich um einen Kirchengemeindeverband handelt, der Verbandsauschuß, an die Stelle der Kirchenvertretung die Verbandsvertretung (§§ 70 fgg. der Verfassung der Landeskirche). Allen diesen Vorschriften ist hier, wie die in der Berufungsinanz vorgelegten Originalurkunden ergeben, bei der Friedhofsordnung Genüge geschehen. Diese ist vom Verbandsauschuß des Beklagten aufgestellt und in der Sitzung der Verbandsvertretung vom 8. Februar 1934 genehmigt worden. Die Genehmigung des Synodalausschusses ist am 3. März 1934 erteilt. In Ansehung der Gebührenbestimmungen hat der Regierungspräsident die Friedhofsordnung staatsaufsichtlich am 22. März 1934 genehmigt.

II. Die Friedhofsordnung enthält in § 34 Bestimmungen, wodurch die gewerbliche Grabpflege auf den Friedhöfen des Beklagten nach verschiedenen Richtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Den Streitpunkt der gegenwärtigen Sache bildet die Vorschrift des § 34 Nr. 2 unter a, wonach die erstmalige Anlegung, Bearbeitung und Bepflanzung jeder Grabstätte, soweit gärtnerische Arbeit in Frage kommt, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung auszuführen ist. Die Kläger, deren Betriebe sich in der Nähe der Friedhöfe am Diebs- teich und am Hornkamp befinden und die seit Jahren im Auftrage der Grabstätteninhaber jede Art von gärtnerischen Arbeiten auf den ge-

nannten beiden Friedhöfen ausgeführt haben, fühlen sich durch diese Bestimmung der Friedhofsordnung in der Ausübung ihres Gewerbes beeinträchtigt und sehen darin einen unzulässigen Eingriff des Beklagten in ihren Gewerbebetrieb.

Das Berufungsgericht geht von der Auffassung aus, daß der verklagte Kirchengemeindeverband „als Eigentümer der Friedhöfe und als verfassungsmäßiges Verwaltungsorgan über sie“ befugt sei, in der Friedhofsordnung Vorschriften über die Benutzung der Friedhöfe, insbesondere auch über die Neuanlage und Erstaus schmückung von Grabstätten, zu treffen, daß diese Befugnis aber den Beschränkungen unterliege, die sich aus Gesetzen, aus Gewohnheitsrecht und aus dem Widmungszweck des Friedhofs ergeben. Dieser Ansicht des Berufungsgerichts ist im Ergebnis beizupflichten. Gegen ihren rechtlichen Ausgangspunkt werden von der Revision Bedenken erhoben. Es bedarf daher einiger grundsätzlicher Bemerkungen darüber:

Die Auffassung über die rechtliche Natur des Benutzungsrechtes an Friedhöfen hat im Laufe der Zeit eine allmähliche Wandlung erfahren. Früher war man in der Rechtsprechung und im Schrifttum bemüht, die zwischen der Gemeinde oder Kirchengemeinde und den Friedhofsbenutzern bestehenden Rechtsverhältnisse nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen und Rechtsnormen zu beurteilen. Man sah das Eigentumsrecht der Gemeinde am Friedhof und den zwischen der Gemeinde und den Grabstätteninhabern geschlossenen Vertrag als das rechtlich Entscheidende an. Die jetzt vorherrschende Ansicht geht jedoch davon aus, daß die Rechte und Pflichten der einzelnen bei der Benutzung des Friedhofs auf der Eigenschaft des Friedhofs als einer öffentlichen Anstalt beruhen, ihre rechtliche Grundlage also in dem Gewaltverhältnis haben, in dem die Gemeinde oder Kirchengemeinde als Anstaltsträgerin den Anstaltsbenutzern gegenübersteht. Ein Recht auf Benutzung gegenüber einer öffentlichen Anstalt besteht — sofern nicht etwa im einzelnen Fall ein besonderer Rechtsstitel vorliegt — grundsätzlich nur insoweit, als dies im Rahmen der öffentlichen Zweckbestimmung dieser Anstalt und der von der Gemeinde als Anstalts herrin — nicht als Eigentümerin des Grund und Bodens — kraft ihrer Autonomie erlassenen Rechtsnormen festgelegt ist. Diese rechtliche Beurteilung hat sich zuerst durchgesetzt in der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Entsch. vom 26. Januar 1926 DVB. Bd. 80. S. 48; Entsch. vom 11. November 1930 JW. 1931

§. 676 Nr. 2, sowie die nichtveröffentlichten Entscheidungen vom 24. Februar 1931 II B 38/30 und II B 3/31). Der erkennende Senat des Reichsgerichts hat sich dieser Anschauung angeschlossen in seiner Entscheidung vom 30. April 1934 (RGZ. Bd. 144 S. 285) sowie auch in der im gegenwärtigen Rechtsstreit ergangenen Entscheidung vom 29. Oktober 1936. Aus der letztgenannten Entscheidung ergibt sich, daß die — soweit es sich um kirchliche Friedhöfe handelt — heute noch bestehende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung derartiger Rechtsverhältnisse sich im wesentlichen aus der geschichtlichen Entwicklung erklärt. Auch im Urteil des Berufungsgerichts findet sich die Bemerkung, daß es heute nicht mehr zweifelhaft sein könne, daß das in Frage stehende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Andere Stellen des Berufungsurteils deuten jedoch darauf hin, daß das Berufungsgericht die Befugnis des beklagten Kirchengemeinerverbandes, Vorschriften über die Anlegung und Ausschmückung von Grabstätten zu geben, aus dem Eigentumsrecht des Beklagten herleitet; auch wird vom „Hausrecht“ des Beklagten gesprochen. Die Rüge der Revision, daß hinsichtlich der rechtlichen Natur des Verhältnisses, das zwischen dem Kirchengemeinerverband und den Benutzern seiner Friedhöfe besteht, hier eine gewisse Unklarheit erkennbar werde, ist nicht ohne Berechtigung. Es erscheint daher am Platze, zu wiederholen, daß nach der heute herrschenden Ansicht, der sich der erkennende Senat anschließt, der Anstaltscharakter des Friedhofs und die öffentlich-rechtliche Herrschaftsgewalt der Kirchengemeinde die rechtliche Grundlage der Friedhofsordnung und ihrer Vorschriften bilden. Die Vorschriften, welche die Friedhofsordnung des Beklagten über Friedhofsbenutzung und Grabstättenpflege aufstellt, sind keine Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen vertraglicher Art, sondern sie sind objektives Recht. Die Befugnis, objektive Rechtsnormen zu setzen, ergibt sich aus der Autonomie der Kirchengemeinde als Trägerin der Anstalt. Diese Autonomie findet — von dem Vorliegen besonderer Rechtstitel der Friedhofsbenutzer im Einzelfall abgesehen — ihre Grenze an entgegenstehendem Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht und an der Beschränkung, die sich aus dem Widmungszweck des Friedhofs ergibt. In dieser Hinsicht ist das Ergebnis das gleiche, zu dem auch das Berufungsgericht von seinem sich von privatrechtlichen Vorstellungen nicht ganz freimachenden Rechtsstandpunkt aus gelangt ist.

III. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß die Vorschrift des § 34 Nr. 2a der Friedhofsordnung, wodurch die Berufsgärtner bei der erstmaligen Anlegung und Bepflanzung einer Grabstätte ausgeschlossen werden, gegen kein bestehendes geschriebenes Recht verstößt. Reichsgesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand gibt es nicht; er sollte, wie sich aus Art. 133 GG. z. B. V. ergibt, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Aber auch die preußische Landesgesetzgebung hat davon abgesehen, Bestimmungen hierüber zu erlassen. Es blieb in Preußen den Gemeinden und Kirchengemeinden überlassen, im Rahmen ihrer Autonomie diese Angelegenheit selbständig zu ordnen, ohne hierbei durch andere Rechtsnormen eingeschränkt zu sein als durch etwa bestehende Rechtsätze des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts.

Das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes, durch das die Autonomie der Gemeinden oder Kirchengemeinden in der bezeichneten Richtung eingeschränkt werde, verneint das Berufungsgericht. Es erörtert die Verhältnisse, wie sie sich im Raume von Groß-Hamburg, wozu Altona, wenn auch nicht politisch, so doch tatsächlich schon immer gerechnet worden sei, mit dem Wachsen der Stadt herausgebildet haben. Dort besteht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts seit langem die Übung, die Neuanlage und erstmalige Ausschmückung der Gräber nicht selbst vorzunehmen, sondern sie durch andere besorgen zu lassen. Es ist aber in Groß-Hamburg bei den Grabstätteninhabern keineswegs gebräuchlich, die Anlegung des Grabes gerade durch den Gärtner vornehmen zu lassen, dem sie für ihren Haus- und Gartenbedarf sonst ihr Vertrauen schenken. Im Gegenteil ist es dort vielfach üblich geworden, die gärtnerische Grabpflege der Friedhofsverwaltung und deren Angestellten zu überlassen. Einschränkende Maßnahmen, die bei einer Reihe Groß-Hamburger kirchlicher und kommunaler Friedhöfe getroffen wurden und die Berufsgärtner bei der Anlegung und Pflege der Gräber in mehr oder weniger weitem Umfang ausschlossen, sind, wie das Berufungsgericht feststellt, von den durch diese Maßnahmen in erster Linie betroffenen Grabstätteninhabern überall widerspruchlos aufgenommen worden. Das Berufungsgericht weist auch noch darauf hin, daß das Hamburgische Obergericht sich wiederholt mit derartigen in Friedhofsordnungen getroffenen Vorschriften befaßt und ihre Gültigkeit bejaht habe.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsurteils erhebt die Revision den Einwand, daß hier vom Berufungsgericht nur örtliche Verhältnisse erörtert und das Bestehen eines örtlichen Gewohnheitsrechtes verneint worden sei; daß es sich aber, wie die Kläger auch in den Vorinstanzen immer behauptet hätten, um eine allgemeine, deutsche, in den religiösen Anschauungen des ganzen deutschen Volkes begründete Sitte handele, wonach jeder Grabstätteninhaber nach seiner Wahl einen Berufsgärtner mit der gärtnerischen Neuanlage, Pflege und Ausschmückung der Gräber beauftragen könne. Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht ausdrücklich keine Feststellung getroffen hat, daß ein Reichsgewohnheitsrecht oder ein Landesgewohnheitsrecht dieses Inhalts nicht bestehe. Allein die von der Revision vermißte Feststellung ist begriffsmäßig in der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsache mitenthalten, daß im Raume von Groß-Hamburg ein solches Gewohnheitsrecht nicht bestehe. Denn ein Reichsgewohnheitsrecht oder ein Landesgewohnheitsrecht des angegebenen Inhalts kann es nur geben, wenn allgemein im ganzen Reich oder im ganzen Lande Preußen, also auch in Hamburg und Altona, eine solche Übung besteht. Auch für andere Gebiete Deutschlands liegen übrigens gerichtliche Entscheidungen vor, die das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes, wonach den Angehörigen des Bestatteten ein Recht auf freie Wahl eines Berufsgärtners für die Anlegung des Grabes zustehen soll, verneinen (Urt. des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 1924 JW. 1924 S. 2054 Nr. 18 u. a.). Ebenso wird im Schrifttum die Annahme, daß sich ein allgemeines deutsches Reichsgewohnheitsrecht mit so weitgehendem Inhalt gebildet haben könnte, überwiegend abgelehnt (Brunner in der Deutschen Gemeindebeamtenzeitung 1936 S. 532 flg.; Werner Das Bestattungswesen in Preußen 1932 S. 108). Nicht das Recht auf freie Auswahl unter den Berufsgärtnern, sondern nur das Recht auf eigene Ausschmückung der Grabstätten durch die Angehörigen selbst ist nach der im Schrifttum vorherrschenden Ansicht unbeschränkt und unberleßlich, weil dies auf einer im Deutschen Volke wurzelnden Sitte beruht; nur insoweit könnte von einem Reichsgewohnheitsrecht gesprochen werden; ein unentziehbares Recht auf freie Wahl des Gärtners für die Anlegung des Grabes besteht dagegen nach Reichsgewohnheitsrecht nicht. Nur durch örtliches Gewohnheitsrecht könnte ausnahmsweise in einzelnen Teilen Deutsch-

lands, wenn die von der Rechtswissenschaft aufgestellten Voraussetzungen gegeben waren, ein so weitgehendes Recht zur Entstehung gelangt sein.

Für den Raum von Groß-Hamburg hat das Berufungsgericht nach dem Gesagten das Bestehen eines örtlichen Gewohnheitsrechts, wodurch die freie Auswahl eines bestimmten Berufsgärtners, und zwar auch bei der erstmaligen Anlegung einer Grabstätte, gewährleistet würde, verneint. Die Revision ist der Meinung, daß diese Feststellung des Nichtbestehens des erwähnten örtlichen Gewohnheitsrechts von rechtsirrigen Vorstellungen des Berufungsgerichts beeinflusst sei; sie meint, daß rechtsgrundfähliche Bedenken zu erheben seien gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach in Altona, das bis zum 1. April 1937 politisch zu Schleswig-Holstein gehörte, Groß-Hamburgische Gebräuche und Rechtsauffassungen gegolten haben könnten. Solche Bedenken sind jedoch nicht gerechtfertigt. Durch Rechtsüberzeugung und deren Übung kann sich örtliches Gewohnheitsrecht innerhalb eines jeden durch Gemeinsamkeit des Rechtslebens verbundenen Gebietes bilden (Gierke Deutsches Privatrecht I. Band S. 171). Es ist nicht notwendig, daß sich dieses Gebiet mit den politischen Grenzen decke. Deshalb konnten vom Berufungsgericht sehr wohl bei der Untersuchung, ob sich im Altonaer Gebiet eine Objervanz bestimmten Inhalts gebildet habe, die Verhältnisse in dem räumlich und städtebaulich damit zusammenhängenden Hamburger Gebiete mitheringezogen werden, obschon bis April 1937 eine politische Zusammengehörigkeit dieser Gebiete nicht bestand. — Seit dem 1. April 1937, wo das Gesetz über Groß-Hamburg vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) in Kraft getreten ist, sind die Gebiete, für welche das Berufungsgericht die Frage des Bestehens eines örtlichen Gewohnheitsrechtes geprüft und verneint hat, auch politisch zu einem einheitlichen Gebiet vereinigt und nach dem Gesetz über die Gerichtsgliederung in Groß-Hamburg vom 16. März 1937 (RGBl. I S. 312) gehören sie nunmehr ausschließlich zum Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, die das Bestehen einer Objervanz verneint, betrifft also irrevocibles Recht und ist daher für das Revisionsgericht maßgebend und bindend (§§ 549, 562 ZPO.). Nur insoweit unterliegt die Entscheidung des Berufungsgerichts der Nachprüfung des Revisionsgerichts, als es sich darum handelt, ob das Berufungs-

gericht etwa die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Voraussetzungen für die Bildung eines örtlichen Gewohnheitsrechtes verletzt haben sollte. In dieser Hinsicht hat sich aber die Revisionsrüge, wie bereits erörtert, als ungerechtfertigt erwiesen; auch sonst ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei seiner die Bildung einer solchen Observanz verneinenden Entscheidung die rechtlich maßgebenden Gesichtspunkte verkannt hätte.

IV. Die Autonomie der Kirchengemeinde als Anstaltsträgerin, kraft deren sie befugt ist, für jedermann verbindliche Rechtsätze in bezug auf den Friedhofsgebrauch aufzustellen, findet, wie schon bemerkt, ihre Grenze nicht nur an einem etwa entgegenstehenden geschriebenen oder Gewohnheitsrecht, sondern auch an der Beschränkung, die sich aus der Widmung des Friedhofs ergibt. Das Berufungsgericht führt dazu aus, der Friedhof diene der Beerdigung, der Pflege des Totengedenkens, der Andacht allgemein; diesem Zwecke werde, was die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Frage angehe, voll genügt, wenn von der Kirchengemeinde ausreichende Einrichtungen für die erstmalige Anlegung und Ausschmückung der Gräber zur Verfügung gestellt würden. Bei den Friedhöfen des verklagten Kirchengemeindeverbandes seien diese Einrichtungen so beschaffen, daß sie dem Friedhofsziel im ganzen vermöge der einheitlichen Oberleitung sogar besonders gut zu dienen imstande seien. Wenn das Grab einmal angelegt sei, habe der Grabstätteninhaber nach der Friedhofsordnung ja völlige Freiheit; er könne mit dem einmal angelegten Grab selbst oder durch jeden von ihm gewählten Gärtner ganz nach eigenen Wünschen verfahren. Weiterhin wird vom Berufungsgericht ausgeführt, daß dem Widmungszweck des Friedhofs allerdings auch zuwidergehandelt werden würde, wenn der verklagte Kirchengemeindeverband darauf ausginge, durch eine gewerbebetriebliche Friedhofsverwaltung geldliche Überschüsse zu erzielen. Das kommt aber, wie das Berufungsgericht feststellt, hier nicht in Frage, da die Einnahmen aus der Eigengärtnerei tatsächlich nur zum Ausgleich von Friedhofsausgaben verwendet werden. Das Berufungsgericht erkennt an, daß es nicht nur der Zweckbestimmung eines Friedhofs, sondern auch den an eine öffentliche Körperschaft überhaupt zu stellenden Anforderungen widersprechen würde, wenn die Friedhofsverwaltung in einen Wettbewerb mit der freien Wirtschaft einträte; es meint aber, daß dieser Anforderung

auf der anderen Seite der berechnete Wunsch und die in heutiger Zeit allgemein anerkannte Aufgabe der Friedhofsverwaltung gegenüberstehe, dem Friedhof eine möglichst einheitliche Prägung zu geben und auf diesem Wege ein möglichst hohes Maß von Friedhofspflege zu erreichen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Zweckbestimmung der Friedhöfe besteht in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung und Ausstattung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks. So weit reicht also auch die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde oder Kirchengemeinde als Anstaltsträgerin und ihre Befugnis, autonom Anordnungen und Verbote in der von ihr erlassenen Friedhofsordnung aufzustellen. Das äußere Bild eines Friedhofs wird in hervorragendem Maße von der Beschaffenheit und dem Aussehen der einzelnen Grabstätten beeinflusst. Deren Aussehen wird aber wieder entscheidend bestimmt durch die Art und Weise ihrer erstmaligen Anlegung und Bepflanzung. Dafür zu sorgen, daß die Anlage der einzelnen Grabstätten dem gewollten Gesamtcharakter des Bestattungsortes keinen Abbruch tut, liegt daher ebenfalls im öffentlichen Interesse und gehört zum Aufgabekreis der Friedhofsverwaltung. Es ist anzuerkennen, daß diese Aufgabe besser gelöst werden kann, wenn die Gemeinde oder Kirchengemeinde sich nicht nur mit der Überwachung begnügt und nur Richtlinien für die Anlegung der einzelnen Grabstätten herausgibt, sondern wenn sie die Anlegung der neuen Gräber selbst übernimmt und die Berufsgärtner von deren erster Anlegung und Bepflanzung ausschließt. Unbegründet ist daher der von der Revision erhobene Einwand, daß Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die Vorschrift, daß die Neueinrichtung der Gräber nur durch die Friedhofsgärtnerei erfolgen dürfe, notwendig gewesen sei. Es entbehrt aber ferner auch der Berechtigung, wenn die Revision bemängelt, daß Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der beklagte Kirchengemeindeverband mit der Übernahme der ersten Anlegung und Bepflanzung der Grabstätten in eigene Hand einen privatwirtschaftlichen, auf Gewinnerzielung gerichteten Betrieb eingerichtet habe, daß eine solche kapitalistische Erwerbstätigkeit aber nicht mit

den Zwangsmitteln der öffentlichen Hoheitsgewalt ausgestattet und daß auf Grund solcher bevorrechtigten Stellung den privaten Unternehmern kein Wettbewerb bereitet werden dürfe. Das Berufungsgericht hat diese rechtlichen Gesichtspunkte, wie weiter oben schon erwähnt, nicht übersehen. Es stellt ausdrücklich fest, daß im vorliegenden Fall die Einnahmen aus der Eigengärtnerei der Friedhofsverwaltung nicht zur Bestreitung fiskalischer Bedürfnisse des Kirchengemeindeverbandes verwendet werden, sondern ausschließlich dem Friedhofe selbst zugute kommen. Damit ist in einer mit der Revision nicht angreifbaren Weise festgestellt, daß der eigene Gärtnereibetrieb der Friedhofsverwaltung nicht den privatwirtschaftlichen Interessen des beklagten Kirchengemeindeverbandes dient und daß der Beklagte daher bei der Ausübung seiner autonomen Hoheitsgewalt auf die dem Wettbewerb privater Gewerbetreibender auferlegten Beschränkungen keine Rücksicht zu nehmen braucht.

V. Erweist sich sohin, daß der verklagte Kirchengemeindeverband mit der Vorschrift des § 34 Nr. 2a seiner Friedhofsordnung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Grenzen der ihm als Herrn der Friedhofsanstalt zustehenden Autonomie überschritten hat, so wirkt diese Vorschrift als eine dem objektiven Recht angehörige Norm gegenüber allen. Sie hat unmittelbare gesetzliche Verbindlichkeit nicht nur gegenüber den Grabstätteninhabern, sondern auch gegenüber den Gärtnern, die Grabanlagenarbeiten auf dem Friedhof verrichten wollen. Richtet sich aber das Verbot der ersten Anlegung und Bepflanzung von Grabstätten auf den Friedhöfen des Beklagten in rechtswirksamer Weise allgemein gegen alle Berufsgärtner, so können die drei Berufsgärtner, die die Klage erhoben haben, auch keinen besonderen Einwand gegen die Zulässigkeit dieses Verbotes ihnen gegenüber daraus herleiten, daß sie bis zum 1. April 1934 auf den beiden in Frage stehenden Friedhöfen jede Art von gärtnerischen Arbeiten ausgeführt haben. Denn weder aus der Gewerbefreiheit noch aus seinem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann der Gewerbetreibende ein Recht herleiten, sein Gewerbe auf fremden Grundstücken oder in öffentlichen Anstalten unbehindert zu betreiben.